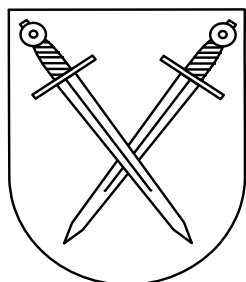


10/04

Amtsblatt der Stadt Schwerte

19.08.2004

Inhalt	Seite
66 Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	133
67 Grenzregelungsverfahren Rosen Nr. 4 (Rosen Flur 14) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	134
68 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel" - Feststellungsbeschluss	135
69 Bebauungsplan Nr. 169 "Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel" - Satzungsbeschluss	137
70 Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürger- meisters und der Vertretung der Stadt Schwerte am 26.09.2004	139
71 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 26.09.2004	163



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

66.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 683 430**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**Grenzregelungsverfahren Rosen Nr. 4 (Rosen Flur 14)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141), berichtigt am 16.01.1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 137), gefasste Grenzregelungsbeschluss Rosen Nr. 4 (Rosen Flur 14) vom 09.07.2004 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 04.08.2004 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|----------------------------|
| 1. Grundstück | Paulinenstraße |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Rosen Blatt 114 A |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | Paulinenstraße 10 |
| Eigentümer | Ernst und Hildegard Dworak |
| Grundbuch von | Rosen Blatt 1410 |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 09.08.2004

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr

**51. Änderung des Flächennutzungsplanes im
Bereich „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“
- Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 12.05.2004 den Feststellungsbeschluss für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ gefasst. Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 11.06.04 die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung - zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 06.08.2004 die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

Genehmigung:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Schwerte am 12.05.2004 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „ Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“.

Arnsberg, den 6. August 2004

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-UN-5/04

Im Auftrag

gez. Haupt

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im östlichen Innenstadtbereich Schwertes. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 136.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich ihres Erläuterungsberichtes kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (s. § 215 Abs. 2 BauGB).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-02/51

Schwerte, 13.08.2004

Böckelühr

Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 12.05.2004 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ gefasst.

Das Plangebiet liegt im östlichen Innenstadtbereich Schwertes.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 169 der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 138.

Der Bebauungsplan Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der z. Z. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/169
Schwerte, 13.08.2004

Böckelühr
Bürgermeister

